

Durchführungsbestimmungen der Münchner Eishockey Liga (MEL) für die Saison 2023/2024

Stand 13.09.2023

Alle Mannschaften akzeptieren mit ihrer Teilnahme automatisch alle Punkte der im Internet veröffentlichten Durchführungsbestimmungen. Alle nachstehend aufgeführten Punkte wurden mehrheitlich beschlossen und sind für die laufende Saison gültig.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Teilnahmebedingungen.....	2
3. Regeln.....	2
4. Spielberechtigung.....	3
5. Spielzeit	7
6. Schiedsrichter	8
7. Spielstärke	8
8. Spielabsagen.....	8
9. Spielabbrüche, Mannschaftsrückzug und deren Folgen	9
10. Spielberichte.....	9
11. Zusatzmeldungen	10
12. Spielkleidung	10
13. Mindestalter und Haftbarkeit.....	10
14. Spielmodus	10
15. Tabelle	10
16. Auf- und Abstieg.....	11
17. Termine	11
18. Mannschaften und Einteilung	11
19. Ligapokal.....	12
20. Ligenleitung	12
21. Homepage und Facebook.....	13
22. Datenschutz.....	13
23. Haftung	13

1. Allgemeines

1.1 Alle Mannschaften die an der Münchner Eishockey Liga teilnehmen, erkennen die nachstehend aufgeführten Bestimmungen an.

1.2 Diese Bestimmungen sind so lange gültig, bis von der Ligaleitung neue Bestimmungen bekannt gegeben werden.

1.3 Die Ligaleitung behält sich vor, Mannschaften die sich nicht an die geltenden Bestimmungen halten, auch während der Saison aus dem Teilnehmerfeld zu streichen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Startgelder.

2. Teilnahmebedingungen

2.1 Eine Startgebühr wird lediglich von neuen Teams einmalig in Form einer Kautions erhoben. Diese wird nach vollständigem Saisonabschluss zurückerstattet. Die Höhe der Startgebühr beträgt 50€.

2.2 Jede Mannschaft muss eine feste Eiszeit zur Verfügung haben. (siehe Pkt. 5)

2.3 Jede Mannschaft hat einen Schiedsrichter zu melden.

2.4 Eine Mannschaft ist erst spielberechtigt, wenn sie vor der neuen Saison die Spielerliste korrekt der Ligenleitung gemeldet hat (s.a. Punkt 4.1).

2.5 Eine neue Mannschaft ist erst spielberechtigt, wenn sie vor der neuen Saison die Startgebühr überwiesen hat.

3. Regeln

3.1 Es gelten die Spielregeln der IIHF mit der in Unterpunkt 3.2 bis 3.5 beschriebenen Ausnahmen, um damit das Verletzungsrisiko der Spieler zu verringern.

3.2 Körperkontakt

Körperspiel ist grundsätzlich regulär und erlaubt. Die Schiedsrichter sind jedoch angehalten harte Checks – auch wenn Sie gemäß IIHF-Regeln erlaubt wären – mit einer Strafe für ‚übertriebene Härte‘ zu ahnden. Dies gilt insbesondere bei absichtlichen Checks entgegen der Fahrtrichtung, an der Bande oder im toten Winkel.

Wenn ein Check mit einem Anlauf von mehr als zwei normalen Schritten bzw. Schrittlängen genommen wurde und ein Spieler mit übertriebener Kraft gecheckt wird, ist auf ‚unkorrekt Körperangriff‘ zu entscheiden.

Erläuterung: Der Sinn dieser Regel ist es, das Potential für Verletzungen durch Körperkontakt zu minimieren und ein „hochschaukeln“ während eines Spieles zu verhindern. Daher soll jeder offensichtliche und absichtliche Kontakt, der rein darauf ausgelegt ist, einer gegnerischen Person körperliche Gewalt beizufügen (ohne den Versuch zu machen den Puck zu spielen), gemäß dieser Regel bestraft werden.

Generell gilt in der MEL das ‚Null-Toleranz-Prinzip‘, speziell im Falle von Fouls mit dem Stock, übertriebener Härte sowie Härteeinlagen an der Bande.

Es gelten neben den offiziellen Regeln der IIHF und Unterpunkten folgende Zusatzbestimmungen:

3.3 Es kann keine Auszeit genommen werden.

3.4 In nicht überdachten Stadien können bei der Hälfte der Spielzeit im dritten Drittel die Seiten nochmals gewechselt werden.

3.5. Gespielt wird nach ‚alter‘ Icing Regel, demzufolge findet das Hybrid-Icing keine Anwendung. Spielerwechsel sind auch nach einem Icing möglich.

3.6 Sperren – Regelverstöße

3.6.1 Strafzeiten

Bei Spielen ohne gestoppte Strafzeit ist der Spielausschluss einer kleinen Strafzeit 3 Minuten, bei gestoppter Zeit 2 Minuten.

3.6.2 Erhält ein Spieler 3 Kleine Strafen in einer Partie, ist er automatisch für das nächste Spiel gesperrt. Erhält ein Spieler eine Große Strafe (5+SD), so ist er ebenfalls automatisch für das nächste Spiel gesperrt.

3.6.3 Erhält ein Spieler in der laufenden Saison seine dritte Disziplinarstrafe (ab 10 Minuten-Strafe), ist er automatisch für die nächsten beiden Spiele gesperrt.

3.6.4 Bei Matchstrafen wird nach Anhörung der Schiedsrichter entschieden, welche Spielsperre für den jeweils betroffenen Spieler ausgesprochen wird. Die Entscheidung über die Dauer der Sperre unterliegt der Ligenleitung.

3.6.5 Erhält ein Spieler der mittels Doppelspiellizenz in mehreren Ligen aktiv ist eine Matchstrafe oder Sperre, so ist er in der kompletten Liga, für die festgelegte Anzahl von Spielen gesperrt. Der betroffene Spieler ist in der zweiten Mannschaft ebenfalls so lange gesperrt, bis die Sperre für die erste Mannschaft (wo die Strafe ausgesprochen wurde) abgelaufen ist.

3.6.6 Ein von der Ligaleitung beauftragter neutraler Beobachter oder ein Beobachter der Ligaleitung kann – nach Rücksprache mit der Ligenleitung - auch dann gegen einen Spieler eine Spieldauerstrafe aussprechen, wenn der/die eingesetzten Schiedsrichter keinen Regelverstoß erkannt haben.

3.6.7 Fällt ein Spieler durch viele Spielstrafen immer wieder auf, so kann er von der Ligenleitung für den weiteren Spielbetrieb gesperrt werden.

3.6.8 Fouls mit Verletzungsfolge oder Verletzungsabsicht sind mit sofortigem Spielausschluss, bzw. 5 Minuten plus Spieldauerdisziplinarstrafe zu ahnden; bei besonders schweren Vergehen mit 5 Minuten plus Matchstrafe. Die Ligenleitung bestimmt über das Strafmaß. Des Weiteren könnte dem Verursacher auch noch eine Anzeige wegen absichtlicher Körperverletzung drohen mit evtl. nicht unerheblichen Schadensersatzansprüchen gegen seine Person.

3.6.9 Ergänzende Disziplinarmaßnahmen

Es liegt im Ermessen der Ligenleitung jedes Vorkommnis, das sich im Verlaufe einer Spielveranstaltung auf oder neben dem Spielfeld und vor, während oder nach dem Spiel zugetragen hat, nachträglich zu untersuchen und zu ahnden.

In der Folge können dafür, nebst den in diesen Regeln festgelegten Maßnahmen, weitere zusätzliche Strafen ausgesprochen werden. Es ist dabei belanglos, ob die Vorfälle vom Schiedsrichter bereits geahndet worden sind.

3.6.10 Wird ein gesperrter Spieler zum Einsatz gebracht, gilt das Spiel für die jeweilige Mannschaft als verloren und wird mit 0 Punkten und 0:10 Toren gewertet.

4. Spielberechtigung

4.1 Spielberechtigt sind für die MEL nur Spieler, die vor Saisonbeginn der Ligenleitung gemeldet wurden. Auf Basis der Meldungen legt die Ligenleitung die Spieler und Begegnungen im Onlinetool der MEL an. Die Meldung eines Spielers muss die folgenden Daten vollständig enthalten:

- Vor- und Nachname (gem. offiziellem Ausweisdokument)
- Geburtsdatum
- Rückennummer (sofern vorhanden)

Sind die Daten der Spielermeldung unvollständig so erlischt die Spielgenehmigung bis die Daten korrigiert oder vervollständigt wurden. Die Mannschaftsführer haben die Eintragungen unmittelbar zu überprüfen.

Spielberichte können zusätzlich jederzeit in Papierform von der Homepage heruntergeladen werden. Sollten nach offiziellen Saisonstart, bzw. dem Ende der Meldefrist Unklarheiten über die Meldungen bestehen, oder fehlerhafte/falsche Meldungen nicht durch die Mannschaftsführer angezeigt werden, so entscheidet die Ligenleitung über die Zulässigkeit, bzw. Spielberechtigung der betroffenen Spieler (Deutungshoheit der Durchführungsbestimmungen, siehe 20.4).

Jeder Spieler kann grundsätzlich nur für ein Team gemeldet werden.

4.1.1 Von der obigen Regelung kann eine Ausnahme in Form einer Doppelspiellizenz gemacht werden. Eine Doppelspiellizenz ermöglicht einem Spieler eine Spielberechtigung bei zwei verschiedenen Mannschaften zu erhalten. Der Doppelspiellizenz müssen beide betroffenen Mannschaftsführer zustimmen. Zudem bedarf eine Doppelspiellizenz einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Ligenvollversammlung. Die Beantragung einer Doppelspiellizenz hat möglichst im Rahmen der Ligavollversammlung vor dem Offiziellen Saisonbeginn zu erfolgen. Eine Doppelspiellizenz muss der Ligenleitung zur Eingabe im Onlinesystem zwingend mitgeteilt werden.

4.1.2 In jeder Mannschaft dürfen maximal 5 Feldspieler mit Doppellizenzen gemeldet sein. Torhüter sind zwar ebenfalls mit dem Zusatz ‚DL‘ zu kennzeichnen, allerdings von der Beschränkung für Doppelspiellizenzen ausgenommen. Grundsätzlich sind alle Mannschaften dazu aufgerufen die Doppellizenzen für Feldspieler kritisch zu prüfen und auf ein zwingend erforderliches Minimum zu reduzieren.

4.1.3 Erhält ein mit einer Doppelspiellizenz ausgestatteter Spieler eine Sperre so ist er für die von der Ligaleitung ausgesprochene Dauer in der betreffenden Mannschaft gesperrt. Daneben ist er zusätzlich in der anderen gemeldeten Mannschaft gesperrt, bis die Sperre der ersten Mannschaft abgelaufen ist (siehe 3.5.5. „Sperrern“).

4.2 Will eine Mannschaft eine Kontrolle der gegnerischen Spieler durchführen, so müssen sich diese durch Lichtbildausweis erkenntlich machen. Möchte eine Mannschaft eine Kontrolle der Spieler durchführen, so muss dies vor oder nach dem Spiel durch den Mannschaftsführer geschehen. Kann ein Spieler sich nicht ausweisen durch Personalausweis oder Führerschein, so gilt er als nicht spielberechtigt, außer es kann klar festgestellt werden, dass es sich um eine Person handelt, die auf der Mannschaftsmeldeliste aufgeführt ist. Es wird empfohlen, sich von jedem Spieler eine leserliche Kopie des Personalausweises zuzulegen.

4.3 Maximal 3 Feldspieler und 1 Torwart können bis 31.12. der laufenden Saison nachgemeldet werden. Diese Spieler werden ab dem 1.1. der laufenden Saison spielberechtigt. In begründeten Ausnahmefällen können auch zusätzliche Spieler gemeldet werden. Eine zusätzliche Meldung von weiteren Spielern erfordert jedoch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mannschaftsführer. Eine Nachmeldung von Spielern mit Ausnahmegenehmigung ist nicht möglich (siehe 4.1.1. und 4.6. „Spielberechtigung“).

4.4 Es ist jedem Spieler freigestellt, während der Saison das Team zu wechseln. Er kann dies aber nur zum Jahreswechsel, oder zur neuen Saison und muss von seiner neuen Mannschaft gemeldet werden.

4.5 Spieler, die in einer der unten aufgeführten Ligen aktiv waren oder sind, gelten als „aktive“ Spieler und sind grundsätzlich nicht spielberechtigt. Solange ein Spieler aktiv in einer Verbandsliga spielt, ist er für den Spielbetrieb der MEL gesperrt. Eine Ausnahmegenehmigung kann jedoch grundsätzlich beantragt werden. Eine Ausnahmegenehmigung (AG) kann für die Verkürzung einer bestehenden Sperrfrist oder die Spielberechtigung eines „aktiven“ beantragt werden. Eine Ausnahmegenehmigung für „aktive“ Spieler ist durch die Ligenvollversammlung ausdrücklich kritisch auf Notwendigkeit zu überprüfen. Für (ehemalige) Juniorenspieler gilt die Faustregel von 50% der Sperrfrist der Senioren (aufgerundet) – die Details sind in der unten stehenden Tabelle aufgeführt. Ausländische Ligen sind den aufgeführten deutschen Ligen gleichgestellt – dies betrifft sowohl Senioren, als auch Juniorenligen. Die Spielberechtigung erhält ein (ehemaliger) „aktiver“ Spieler nur dann, wenn folgende Pausen eingehalten werden. Seit dem letzten Einsatz in der:

Senioren:

- DEL	15 Jahre
- DEL2	15 Jahre
- 2.Liga Süd/Nord oder Regional- bzw. Oberliga	10 Jahre
- Bayernliga und vergleichbare Landesverbandsliga	7 Jahre
- Landesliga	5 Jahre
- Bezirksliga	3 Jahre
- Damen	0 Jahre

U20:

- DNL1	8 Jahre
- DNL2	8 Jahre
- DNL3	5 Jahre
- Verbandsligen (z.B. Bayernliga)	4 Jahre
- Unterste Liga (z.B. Landesliga)	2 Jahre
- Damen	0 Jahre

U17:

- DNL1	4 Jahre
- DNL2	4 Jahre
- DNL3	3 Jahre
- Verbandsligen (z.B. Bayernliga)	0 Jahre
- Unterste Liga (z.B. Landesliga)	0 Jahre
- Damen	0 Jahre

Sonstiger Nachwuchs

0 Jahre

4.6 Von diesen Sperrfristen können Ausnahmen gemacht werden, wenn z.B. ein Spieler Sportinvalide ist, oder wenn ein Spieler spielerisch dem Niveau der Liga gleichzusetzen ist. Ausnahmegenehmigungen bedürfen einer ¾-Mehrheit der Ligavollversammlung. Eine Ausnahmegenehmigung muss möglichst bei der Ligenvollversammlung und vor Saisonbeginn beantragt werden. Eine Entscheidung kann ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch spätestens vor dem ersten Saisonspiel der betroffenen Mannschaft erteilt werden. Bei der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung muss die aktive Zeit des Spielers angegeben werden, sowie eine schlüssige Begründung, warum die Sperrfrist verkürzt – oder von den festgelegten Regelungen abgewichen – werden soll. Ein Spieler, der mit einer Ausnahmegenehmigung ausgestattet werden soll, erlangt die

Spielberechtigung erst nachdem eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Ligenvollversammlung vorliegt und seitens der Ligenleitung bestätigt wurde.

Eine erteilte Ausnahmegenehmigung verlängert sich automatisch zur neuen Saison, sofern sich die zur Gewährung der Ausnahmegenehmigung vorgelegenen Rahmenbedingungen nicht geändert haben. Dies bedeutet konkret, dass die Ausnahmegenehmigung erlischt sofern der Spieler bspw. wieder in einer der o.g. Ligen (oder vergleichbarer ausländischer Liga) aktiv spielt.

Spielt ein Spieler mit Ausnahmegenehmigung erneut *aktiv* in einer der oben aufgeführten Verbandsligen (oder vergleichbaren ausländischen Liga), so kann grundsätzlich eine neue Ausnahmegenehmigung beantragt werden, diese ist allerdings erneut durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Ligavollversammlung zu genehmigen.

Entfällt der Grund für eine Ausnahmegenehmigung (z.B. Ablauf der unter 4.5. aufgeführten Sperrfristen), so entfällt auch die Erfordernis der Ausnahmegenehmigung. Der Spieler ist in diesem Fall ohne den Zusatz ‚AG‘ in der Meldeliste aufzunehmen. Alle Teamchefs sind dazu angehalten, die Meldelisten ihrer jeweiligen Teams jährlich zu überprüfen und zu aktualisieren.

4.7 Wirkt ein Spieler noch zu überraschend kann er vom Spielbetrieb der Hobbyliga für alle künftigen Spiele ausgeschlossen werden. Dieser Punkt beinhaltet einen großen Ermessensspielraum und wird im Zweifelsfall nach Anhörung der neutralen Beobachter, gemeinsam von Ligenleitung und Gremium entschieden. Bisher gespielte Spiele sind von dem Ausschluss nicht betroffen.

4.8 Ob ein Spieler „aktiv“ war oder ist hängt davon ab ob er zu irgendeinem Zeitpunkt der betreffenden Saison an einem offiziellen Verbandsligaspiel einer unter 4.5 genannten Ligen teilgenommen hat.

4.9 In jeder Mannschaft dürfen maximal 2 Spieler mit Ausnahmegenehmigung gemeldet sein.

4.10 Wechselt ein Feldspieler von der MEL in eine der unter 4.5 genannten Ligen, ist er für den Spielbetrieb der MEL zunächst gesperrt. Für den Spieler kann jedoch eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden, sofern alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Spieler war in den letzten beiden Saisons **unmittelbar vor** dem Wechsel in die Verbandsliga in der MEL spielberechtigt und gemeldet
- die Spielberechtigung basierte nicht auf einer Ausnahmegenehmigung
- die maximale Anzahl von 2 ‚AG‘ pro Team wird dadurch nicht überschritten

Die Ligenvollversammlung muss der Ausnahmegenehmigung in diesem Fall nicht mehr zustimmen und der Spieler bleibt weiterhin spielberechtigt.

Wechselt ein Torhüter von der MEL in eine der unter 4.5 genannten Ligen, so ist er **nicht** automatisch für den Spielbetrieb der MEL gesperrt. Der betroffene Torhüter muss jedoch mit dem Zusatz ‚AG‘ gekennzeichnet werden. In erforderlichen Ausnahmefällen muss dann für einen Torhüter von der unter 4.6.1 genannten Regelung Gebrauch gemacht werden.

4.11 Wechselt ein Spieler von der MEL in eine unter 4.5 genannten Verbandsligen, so kann er bei einem Wechsel zurück in die MEL – unter gewissen Voraussetzungen – von der sog. „Rückkehrer-Regelung“ Gebrauch machen. **Alle** der folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- der Spieler war in der Saison **unmittelbar vor** dem Wechsel in die Verbandsliga in der MEL spielberechtigt
- die Spielberechtigung basierte nicht auf einer Ausnahmegenehmigung
- der Spieler war maximal für den Zeitraum von 3 Saisons in einer Verbandsliga aktiv

Sollten nicht alle der o.g. Bedingungen zutreffen, so benötigt der Spieler bei seiner Rückkehr einer Ausnahmegenehmigung, oder muss die unter 3.5 angegebene Sperrfrist einhalten. Diese Regelung betrifft ausschließlich Feldspieler (Sonderregelung für Torhüter siehe 4.9). Diese Regelung ist speziell für Hobbyspieler gedacht, die sich „einmal in der Verbandsliga probieren möchten“. Wird für einen Spieler von der „Rückkehrer-Regelung“ Gebrauch gemacht, muss dieser Spieler mit dem Zusatz ‚AG‘ gekennzeichnet werden, der Spieler zählt aber nicht zu den in Punkt 4.9 maximal zulässigen 2 Ausnahmegenehmigungen pro Team. Details sind über die durch die Liste der Ausnahmegenehmigungen (siehe 4.12) von den Teamchefs einzusehen.

4.12 Ist ein Spieler nur in minimalem Umfang in einer Verbandsliga aktiv, oder aktiv gewesen, so kann er von der sog. „Hobby-Regelung“ Gebrauch machen. Dazu müssen **alle** der folgenden Voraussetzungen ausnahmslos erfüllt sein:

- das Niveau des Spielers ist der Liga gleichzusetzen
- die anzuwendende Sperre des Spielers aus 4.5. beträgt maximal 3 Jahre (Bezirksliga oder gleichzusetzen)
- der Spieler war lediglich in 2 der letzten 3 Saisons in der Verbandsliga aktiv und hat dabei pro Saison nicht mehr als 5 Verbandsligaspiele bestritten

Pro Team dürfen maximal 2 Spieler von dieser Regelung profitieren

Sollten nicht alle der o.g. Bedingungen zutreffen, so benötigt der Spieler eine Ausnahmegenehmigung, oder muss die unter 4.5 angegebene Sperrfrist einhalten. Diese Regelung betrifft ausschließlich Feldspieler (Sonderregelung für Torhüter siehe 4.9). Wird für einen Spieler von der „Hobby-Regelung“ Gebrauch gemacht, muss dieser Spieler mit dem Zusatz ‚AG‘ gekennzeichnet werden, der Spieler zählt aber nicht zu den in Punkt 4.9 maximal zulässigen 2 Ausnahmegenehmigungen pro Team. Details sind über die durch die Liste der Ausnahmegenehmigungen (siehe 4.12) von den Teamchefs einzusehen.

4.13 Die Ligenleitung führt eine Übersicht über die vergebenen Ausnahmegenehmigungen und Doppelspiellizenzen. Die Liste wird nicht veröffentlicht, kann aber auf Anfrage durch die Mannschaftsführer eingesehen werden. Die Ligenleitung überprüft und aktualisiert jährlich die Liste und Erfordernis der jeweiligen Doppelspiellizenzen und Ausnahmegenehmigungen. Die Mannschaftsführer sind zur aktiven Mitarbeit angehalten und sollen die Ligenleitung frühzeitig über ihnen bekannte Änderungen in Kenntnis setzen.

5. Spielzeit

5.1 Jede Mannschaft muss vor der Saison für die nötigen Heimspiele eine Eiszeit zur Verfügung haben.

5.2 Die Mindestspielzeit beträgt bei einer Stunde Eis 2 * 25 Min. + 10 Min. Aufwärmzeit und bei 1 ½ Std. 3 * 25 Min. + 10 Min. Aufwärmzeit. (Jeweils durchlaufend)

5.3 Ist bei offenen Stadien das Eis zum offiziell vereinbarten Spielbeginn durch Regen oder Schnee nicht bespielbar, so muss mind. eine halbe Stunde abgewartet werden, ob sich dieser Zustand verbessert. Sollte sich der Zustand nicht verbessern, so wird das Spiel neu angesetzt. Kommt es durch die Verzögerung unter die Mindest-Spielzeit von 2 mal 25 Min., so muss das Spiel auch neu angesetzt werden. Entscheidend ist bei Regen ob der Puck noch gleitet und bei Schnee ob der Puck noch sichtbar ist. Die Entscheidung trifft der Schiedsrichter. Eine Zusatzmeldung ist erforderlich. Diese ist nur gültig, wenn sie vom Schiedsrichter und beiden Mannschaftsführern unterschrieben wurde.

6. Schiedsrichter

6.1 Für jedes Spiel hat die Heimmannschaft 2 **regelkundige** Schiedsrichter zu stellen. Die Schiedsrichter müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Wenn die Gastmannschaft einen neutralen Schiedsrichter verlangt, sind die Kosten zu teilen. Bei ausdrücklicher Zustimmung der Gastmannschaft kann ein Spiel auch nur von einem Schiedsrichter geleitet werden (bspw. bei einer kurzfristigen Absage). Jede Mannschaft hat mindestens 1 Schiedsrichter zu benennen, der mit Name und Telefon-Nummer im Internet genannt, und von allen Beteiligten direkt angesprochen werden kann.

6.2 Die Schiedsrichter der MEL können bei Bedarf angefordert werden. Grundsätzlich kann aber auch jeder die Spiele leiten, solange man davon ausgehen kann, dass er die Regeln kennt und seine Aufgabe neutral und mit Engagement erfüllt.

6.3 Sollten sich zwei Mannschaften vor dem Spiel darauf einigen, dass ein lizenziertes Schiedsrichter zum Spiel erscheinen soll, so werden die Kosten für den lizenzierten Schiedsrichter auf die sich begegnenden Mannschaften aufgeteilt.

6.4 Schiedsrichterkosten wie folgt: a) Schiedsrichter aus der MEL 40,- € b) sonstige Schiedsrichter nach Vereinbarung bzw. wie angegeben c) Die Hälfte der Kosten muss erstattet werden, wenn das Spiel aus irgendwelchen Gründen nicht stattfindet und der Schiedsrichter schon vor Ort ist.

6.5 Darüber hinaus kann von der Ligenleitung verfügt werden, dass bestimmte Mannschaften oder Paarungen grundsätzlich nur von „neutralen“ Schiedsrichtern geleitet werden dürfen!

6.6 Hier ein Aufruf an alle: Bitte weist Eure Leute immer wieder darauf hin, dass es sich hier nur um Hobbysport handelt! Spaß und Fairness sollten dabei immer im Vordergrund stehen! Dann reicht es auch aus, wenn unsere Schiedsrichter ebenfalls Hobby-Schiedsrichter sind.

7. Spielstärke

7.1 Es können am Spiel höchstens 20 Feldspieler + 2 Torhüter pro Mannschaft teilnehmen.

7.2 Eine Mannschaft, die mit weniger als 7 Feldspieler und 1 Torwart antritt, kann das Spiel nicht beginnen. Das Spiel gilt für dieses Team mit 0:5 als verloren und kann nicht wiederholt werden. Eine Zusatzmeldung ist erforderlich.

7.3 Kommt eine Mannschaft während des Spiels durch Spielstrafen oder Verletzungen unter 5 Feldspieler und 1 Torwart, so gilt für diese Mannschaft das Spiel mit 0:10 als verloren. Eine Zusatzmeldung ist erforderlich.

8. Spielabsagen

8.1 Spiele dürfen nur wegen höherer Gewalt, sprich Regen oder Schneefall, abgesagt werden. Alle sonstigen Anträge auf eine Spielverschiebung müssen der Ligenleitung und dem Gegner mindestens sieben Tage vor dem offiziellen Spieltag bekannt gegeben werden. Eine bereits angesetzte Partie darf binnen der o.g. Frist lediglich einmal verschoben werden. Eine weitere Verschiebung ist nur bei Zustimmung beider Mannschaften, oder bei einem Spielausfall wg. „höherer Gewalt“ möglich.

8.2 Die Vereine müssen innerhalb von 1 Woche einen neuen Termin festlegen. Dieser ist der Ligenleitung mitzuteilen.

8.3 Hält eine Mannschaft auch einen weiteren gestellten Termin nicht ein und erweckt dadurch den Eindruck, dass Sie dieses Spiel nicht austragen will, so wird eine Strafe in Höhe von 75,- € erhoben. In besonderen Fällen kann die Ligenleitung die Mannschaft in der nächsten Saison von der Teilnahme

ausschließen. Erläuterung: Wenn eine Mannschaft z.B. zum Ende der Saison schon einen großen Punktevorsprung gegenüber dem Zweitplatzierten hat und so das Ergebnis der letzten Spiele ohne Bedeutung wäre, so hat diese Mannschaft die noch ausstehenden Spiele durchzuführen! Dasselbe gilt z. B. für den Letzten der Tabelle. Ziel ist es, jeder Mannschaft und allen Spielern sportlich dieselben Chancen zu geben (z. B. Scorerwertung). Spiele, die wegen mangelndem Interesse, zu frühem Spielbeginn, ständiger Krankheiten der Spieler usw. ausfallen, werden, wenn nachweisbar, auch unter diesen Punkt eingeordnet.

9. Spielabbrüche, Mannschaftsrückzug und deren Folgen

9.1 Verlässt eine Mannschaft aus Protest das Eis, so muss vom Schiedsrichter eine detaillierte Zusatzmeldung erstellt werden. Diese Zusatzmeldung muss von beiden Mannschaftsführern und dem Schiedsrichter unterzeichnet und mit dem Spielbericht der Ligenleitung zugesandt werden. Die Ligenleitung behält sich vor, neben einer Spielwertung, auch der den Spielabbruch verursachenden Mannschaft eine Geldstrafe aufzuerlegen.

9.2 Zieht sich eine Mannschaft in der laufenden Saison zurück oder wird eine Mannschaft von der Ligenleitung aus der Liga verwiesen, so gelten diese Spiele als nicht gespielt. Würde eine Mannschaft auf ein solches Team in den Playoffs treffen, so kommt sie automatisch eine Runde weiter.

10. Spielberichte

10.1 Jede Mannschaft ist verpflichtet vor Spielbeginn die teilnehmenden Spieler in der Onlinemaske auf der MEL-Homepage einzutragen.

10.2 Jede Mannschaft ist verpflichtet, den Spielbericht in der Onlinefassung auf der MEL-Homepage einzugeben. Die Eingabe kann entweder während des Spiels („live“), oder unmittelbar nach dem Spiel anhand einer Mitschrift in Papierform erfolgen.

10.3 Im Anschluss an die Partie können beide Mannschaften die Online-Eingaben überprüfen und eine ggf. erforderliche Korrektur durchführen. Im Zweifelsfall entscheidet die Vorgabe der Schiedsrichter während der Partie, bzw. die Mitschrift hierüber.

10.4 Die Online-Eingabe ersetzt den in 10.5 und 10.6 beschriebenen MEL-Spielbericht.

10.5 Jeder Verein ist verpflichtet, für jede Begegnung einen Spielbericht anzufertigen, sofern keine unmittelbare Eingabe in das Onlinetool der MEL erfolgt. Den Spielbericht können die Mannschaften von der Internetseite im Bereich Download runterladen.

10.6 Der Spielbericht der MEL besteht aus 3 Seiten: Übersichtsseite, Heimteam und Auswärtsteam. Sofern während des Spiels der Spielbericht in Papierform ausgefüllt wird, sind die Angaben aus dem Spielbericht binnen 24 Stunden in das Onlinetool der MEL zu übertragen und von beiden Mannschaften zu prüfen.

10.7 Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, hat das Heimteam die Eingaben im Onlinetool der MEL durchzuführen, bzw. den Spielbericht in Papierform auszufüllen.

10.8 Besonderes Augenmerk muss auf etwaige Zusatzmeldungen nach Pkt. 11 gelegt werden. Es ist Aufgabe des Mannschaftsführers der die Zusatzmeldung betreffende Mannschaft dafür zu sorgen, dass die Zusatzmeldung korrekt und so genau wie möglich ausgefüllt wird. Wurde trotzdem keine Zusatzmeldung ausgefüllt oder konnte die Ligenleitung aufgrund einer mangelhaft ausgefüllten Zusatzmeldung keine Entscheidung treffen ist der betreffende Spieler pauschal für mindestens 5 Spiele zu sperren.

10.9 Tore oder Assists die nicht zugeordnet werden können, werden in der Scorerwertung auch nachträglich nicht gewertet.

10.10 Kommt es zu einer Wertung eines Spieles durch die Ligenleitung, so werden die erreichten Scorerpunkte dieses Spieles nicht in der Scorerwertung berücksichtigt.

11. Zusatzmeldungen

11.1 Zusatzmeldungen müssen angefertigt werden, sofern mindestens ein Spieler eine Matchstrafe erhalten hat. Sollte eine oder beide Mannschaften beispielsweise einen Protest einlegen wollen, so hat dieser per Zusatzmeldung zu erfolgen.

11.2 Eine Begründung soll in kurzen sachlichen Sätzen beschreiben, warum ein Spieler eine Matchstrafe erhalten hat, bzw. warum eine Mannschaft Protest einlegt etc. Haltet euch dabei an folgende Faustregel: Wer ? Was ? Wann ? Wie ? Wo ? Warum ?

12. Spielkleidung

12.1 Die Mannschaftsführer haben sich vor dem Spiel so abzusprechen, dass die Mannschaften zum Spiel mit zwei verschiedenen Trikotfarben aufeinandertreffen.

12.2 Sollte eine Mannschaft einen zweiten Satz Trikots besitzen, so hat sie diesen auf jeden Fall auch zu Auswärtsfahrten mitzunehmen.

12.3 Die Regelung, dass die Auswärtsmannschaft die Trikotfarbe bestimmt, trifft nur zu, wenn die Heimmannschaft einen Trikotsatz zur Verfügung hat, der sich farblich von dem der Gastmannschaft unterscheidet.

12.4 Jeder Spieler hat eine komplette Eishockeysausrüstung zu tragen, und ist selbst dafür verantwortlich, dass diese den offiziellen Regeln entspricht.

13. Mindestalter und Haftbarkeit

13.1 Alle teilnehmenden Spieler müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben

13.2 Jeder Spieler ist für seinen Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Ligenleitung bzw. der Schiedsrichter kann für keine Personen- sowie Sachschäden haftbar gemacht werden.

14. Spielmodus

14.1 Für die Saison 2022/2023 werden die Teams in eine 'Erste Liga' mit 6 Mannschaften und eine 'Zweite Liga' mit 7 Mannschaften aufgeteilt. Es wird in allen Ligen eine Doppelrunde gespielt. Playoffs finden lediglich in der ‚Ersten Liga‘ statt. Der Sieger der ‚Zweiten Liga‘ bestreitet ein Relegationsspiel mit dem fünftplatzierten der ‚Ersten Liga‘ um den Startplatz in der ‚Ersten Liga‘ für die Folgesaison.

14.2 Die MEL übernimmt die Kosten für Eiszeit und Schiedsrichter für das Finale des Ligapokals. Dies gilt jeweils bis zu einer Höchstgrenze von max. 400,- € (Eis- und Schiedsrichterkosten) pro Finale. Die tatsächlichen Kosten sind durch Rechnungen nachzuweisen.

15. Tabelle

15.1 Die Ausarbeitung der Tabelle, sowie die Scorer- und Fairplaywertung, wird von der Ligenleitung vorgenommen.

15.2 Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Teams entscheidet der direkte Vergleich. Sofern auch dieser ausgeglichen ist, entscheidet zuerst das Torverhältnis und im Anschluss die erzielten Tore.

15.3 Aktuelle Tabellen- und Scorerstände, sowie Ligeninformationen können im Internet unter www.mel-eishockey.de oder über unsere APP abgefragt werden.

16. Auf- und Abstieg

Die beiden fünft- und sechstplatzierten Teams der ‚Ersten Liga‘ spielen Playdowns im Modus Best of 3. Der Gewinner der Serie bleibt in der ‚Ersten Liga‘, der Verlierer steigt in die ‚Zweite Liga‘ ab. Das erstplatzierte Team der ‚Zweiten Liga‘ steigt automatisch in die ‚Erste Liga‘ auf.

17. Termine

17.1 Der letzte Termin für die Überweisung der Startgebühr ist der 01.11.2023. Für die Saison 2023/2024 wird keine Teilnahmegebühr erhoben. Trotzdem kann für neu aufzunehmende Mannschaften eine Teilnahmegebühr in Form einer Kautions erhoben werden. Diese wird zum Ende der Saison an die betroffenen Teams bei tatsächlichem Antritt in der Saison 2023/2024 zurückgezahlt.

17.2 Der Ligastart wird auf den 27.10.2023 festgelegt.

17.3 Überweist eine Mannschaft bis zum in Punkt 17.1 festgesetzten Termin nicht vollständig die Teilnahmegebühr erhält sie pauschal einen Abzug von einem Punkt. Jede weitere volle Woche in der die Teilnahmegebühr nicht vollständig überwiesen wurde wird ein weiterer Punkt abgezogen. Alle Mannschaftsführer sind dringend dazu angehalten eine rechtzeitige Überweisung seitens ihres Teams zu gewährleisten.

17.4 Letzter Termin für Spielmeldungen ist der 26.10.2023. Sollten bereits vorher Spiele stattfinden, so endet für die beteiligten Teams bereits eine Woche vor diesem Spiel die Meldefrist! Eine Eingabe der Spielmeldungen, bzw. Spielernachmeldungen kann nur gewährleistet werden, sofern die Meldung bis spätestens eine Woche vor dem ersten Spieltermin erfolgt. Trotz der teilweisen Unklarheiten der Eisbelegung in den Münchner Eisstadion sind alle Teams dazu angehalten eine möglichst frühe Mannschaftsmeldung und Spielterminierung zu gewährleisten.

18. Mannschaften und Einteilung

18.1 MEL 1. Liga – 6 Mannschaften

München Griffins (Meister)
Weiherbulls Wasentegernbach
West Storm Germering
Uni München
Schanzer Panther Ingolstadt
Eisbären Freimann (Aufsteiger)

18.2 MEL 2. Liga – 7 Mannschaften

EF München 1984 (Absteiger)

BSG Eternit Neuburg

EHC München Angerlohe

EC Planegg-Geisenbrunn

Munich Ice Panther

Isarriders München

Hockey Nerds Lohhof (neu)

19. Ligapokal

19.1 Auch in der Saison 2023/2024 wird ein ligaübergreifender Pokal ausgetragen. Eine Teilnahme am MEL-Ligapokal ist freiwillig. Die Spielpaarungen werden einmal vor dem Start ausgelost und bleiben für die Dauer des Ligapokals anhand eines „Baums“ fest. Die Begegnungen werden jeweils in einer Partie im K.O.-Modus ausgetragen. Gestartet wird im Achtelfinale, wobei 3 der 13 Teams ein Freilos zugelost bekommen und automatisch in die nächste Runde vorrücken. Nach Auslosung der Plätze im „Ligapokal-Baum“ können Spieltermine je nach Fortschritt vereinbart werden. Die in der Hauptrunde und Liga des Vorjahres niedriger platzierte Mannschaft erhält jeweils das Heimrecht. Spielt zum Beispiel der letztjährige Drittplatzierte der MEL2 gegen den Erstplatzierten der MEL1, so erhält der Drittplatzierte der MEL2 automatisch Heimrecht. Verzichtet ein Team auf die Teilnahme am Ligapokal, so zieht der zugeloste Gegner automatisch in die nächste Spielrunde ein.

19.2 Die Teams teilen sich jeweils die Eis- und Schiedsrichterkosten für das Spiel. Es wird empfohlen die Kosten unmittelbar vor Vereinbarung des Spieltermins zu besprechen.

19.3 Die Spiele können sobald möglich ausgetragen werden. Anhand der festen Auslosung ist es nicht erforderlich, dass eine Spielrunde komplett abgeschlossen sein muss, bevor eine Partie der nächsten Spielrunde ausgetragen werden kann. Dennoch wird empfohlen die folgenden Termine bis zum spätesten Abschluss einer Spielrunde einzuhalten:

Achtelfinale bis 15.11.

Viertelfinale bis 31.12.

Halbfinale bis 15.2.

Das Siegerteam des Finals erhält den Wanderpokal.

20. Ligenleitung

20.1 Die Ligenleitung setzt sich zusammen aus dem Ligenleiter, dem stellvertretenden Ligenleiter, dem Kassenwart, sowie dem Verantwortlichen für Homepage & Statistik.

20.2 Die Ligenleitung kann auf Antrag eines Teamchefs neu gewählt werden. Die Wahl muss mit absoluter Mehrheit der anwesenden Teamchefs erfolgen. Das jeweilige Amt (s. 20.1.) verlängert sich ohne Wahlantrag automatisch um eine Saison. Das Ausscheiden aus der Ligenleitung erfolgt automatisch durch Abwahl, Rücktritt, oder Ableben.

20.3 Die Aufgabe der Ligenleitung ist es für die Einhaltung der Durchführungsbestimmungen zu sorgen. Hierbei gilt der Grundsatz der Machbarkeit. Konkret bedeutet dies, dass die Ligenleitung bspw. nicht alle Spielberechtigungen überprüfen kann. Eine Überprüfung ist nur auf ausdrückliche

Anforderung eines Mannschaftsleiters und nur unter Zuhilfenahme allgemein verfügbarer Informationen möglich.

20.4 Die Ligenleitung verfügt über die Deutungshoheit der aktuellen Durchführungsbestimmungen und bestimmt in strittigen Fällen über deren Auslegung. Ergeben sich Sachverhalte die nicht in den aktuellen Durchführungsbestimmungen abgedeckt sind, so entscheidet die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Teamchefs. Eine zusätzliche Aufnahme der Regelung in die Durchführungsbestimmungen für die Folgesaison ist hierbei zu prüfen. Kann ein durch die Durchführungsbestimmungen nicht abgedeckter Sachverhalt nicht mittels einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Teamchefs geklärt werden, so hält sich die Ligenleitung ein Entscheidungsrecht vor. Grundsätzlich ist die Ligenleitung dazu angehalten zu einem tragfähigen Konsens zwischen den betroffenen Teams zu gelangen.

21. Homepage und Facebook

Die Mannschaften bzw. Vereine der MEL erlauben der Ligenleitung die Nutzung Ihrer jeweiligen Logos und Namen.

22. Datenschutz

Die Mannschaften bzw. Vereine bestätigen mit der Teilnahme an der MEL, die aktuellen Durchführungsbestimmungen. Gleichzeitig wird gegenüber der Ligenleitung bestätigt, dass die Mannschaften/Vereine ihre Spieler über die Nutzung der persönlichen Daten seitens der, sowie das bei Widerspruch dieser Datennutzung ebenfalls keine Spielberechtigung für den Spieler erteilt werden kann. Die MEL nutzt die folgenden persönlichen Daten der Spieler:

- Vorname
- Nachname
- Geburtsdatum (ohne Veröffentlichung)
- Rückennummer (sofern vorhanden)
- Mannschaftszugehörigkeit(en)

Für die Zwecke der Erstellung von Statistiken (Scorerliste, Torhüterwertung), der Administration der Spielberechtigung und veröffentlicht diese mittels der durch die MEL genutzten Medien (Homepage, Facebook, MEL-App). Diese Daten werden von den Mannschaften/Vereinen erhoben und seitens der MEL für die Mannschaften/Vereine zum Zwecke des Ligabetriebs verarbeitet.

23. Haftung

23.1 Die MEL oder die Ligenleitung übernehmen keinerlei Haftung für alle Ereignisse, die sich im Rahmen der Austragung von Spielen ereignen.

23.2 Es gibt keinen Veranstalter im rechtlichen Sinne. Jeder Mitwirkende, sei es nun als Spieler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter etc. tut dies auf eigene Gefahr und ist selbst für seinen Versicherungsschutz zuständig.

23.3 Gegebenenfalls Entstehende Haftungsansprüche von Spielstätten sind Sache des Mieters der Spielstätte. Für eine entsprechende Versicherung muss jedes Team oder der betreffende Teamverantwortliche selbst sorgen.

**Allen Mannschaften wünschen wir eine sportlich faire, erfolgreiche und gesunde Saison
2023/2024!!!**

Die Ligenleitung